



## Behinderten-Sportverein Uzwil und Umgebung

9240 Uzwil

# Statuten des BSV Uzwil und Umgebung

1. Der "Behinderten-Sportverein Uzwil und Umgebung" (BSV Uzwil und Umgebung) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Uzwil.
2. Der BSV Uzwil bezweckt, Personen mit speziellen Eigenschaften, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung zu bieten, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren. In Zusammenarbeit mit Plusport Behindertensport Schweiz hat der Verein zum Ziel:
  - 2.1. die Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Behinderte besonders eignet
  - 2.2. die Durchführung von Turn- und Gymnastikstunden in Kursen oder im Ganzjahresbetrieb
  - 2.3. die Durchführung von Schwimmkursen oder die Schaffung von reservierten Bademöglichkeiten
  - 2.4. die Pflege guter Kameradschaft unter den Mitgliedern
3. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
  - 3.1. Aktivmitglieder können Körper-, Sinnes- oder Geistigbehinderte werden. Ausnahmsweise können auch andere Personen Aktivmitglied werden.
  - 3.2. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das Vereinsziel unterstützen möchten. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht,
  - 3.3. Als Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Mitgliederbeiträge, Ausschluss von Mitgliedern, Haftung
  - 4.1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschliesst. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind die Ehrenmitglieder ausgenommen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I)
  - 4.2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach schriftlicher Kündigung erfolgen. Für im Laufe eines Jahres Austretende besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder teilweisen Erlass des Jahresbeitrages.
  - 4.3. Wer mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haften nicht die Mitglieder, sondern ausschliesslich das Vermögen des Vereins.
5. Die Organe sind:
  - 5.1. die Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Der Vorstand und die Kontrollstelle werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung werden jeweils von den Stimmberechtigten genehmigt.
  - 5.2. der Vorstand  
Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung von den Stimmberechtigten für jeweils zwei Jahre bestimmt. Das Jahresprogramm wird an der Mitgliederversammlung, vom Vorstand, zur Genehmigung durch die Stimmberechtigten unterbreitet. Die Verantwortung für das Budget obliegt dem Vorstand.
  - 5.3. die technische Kommission  
Die technische Kommission (TK) besteht aus den jeweiligen Gruppenleitern welche im Verein aktiv mitwirken. Der Obmann steht ihr vor. Die technische Kommission hat im Vorstand Sitz und Stimme.
  - 5.4. die Kontrollstelle  
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Im Falle der Auflösung dieses Vereins wird das Vermögen während zwei Jahren von Plusport Behindertensport Schweiz für einen eventuell neu zu gründenden Verein zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen Plusport Behindertensport Schweiz zu.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. März 1995. Sie wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. März 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ort und Datum: Niederuzwil, 14. März 2013

## Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

### Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederversammlung vom 18. März 2004 hat den Mitgliederbeitrag ab 2005 wie folgt festgelegt:

Aktive                      Fr. 55.--

Dieser Mitgliederbeitrag behält seine Geltung, bis die Mitgliederversammlung neue Ansätze festlegt.

Datum : Bazenheid, 18. März 2004

BSV Uzwil und Umgebung

Der Präsident:



Die Aktuarin:

